

**STELLUNGNAHME
17/4438**

Alle Abg



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 21. Oktober 2021

Seite 1 von 2

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A. 1/A 02

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Telefon:

0211 475-9001/2

Telefax:

0211 475-2940

Birgitta.Rademacher

@brd.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags NRW **Risikopotentiale für Extremwetterereignisse identifizieren – Vorbeugende Maßnahmen für zukünftige Flutkatastrophen zügig umsetzen** des Antrags der Fraktion der AfD, Drucksache 17/14950 gebe ich folgende schriftliche Stellungnahme zu Punkt Nr. 6 ab:

Mit Blick auf die Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Hochwasserkatastrophe sind die Fachdiskussionen zu möglichen Handlungserfordernissen, die sich für die Raumordnung ergeben könnten, noch im Gange. So wird das Thema auch im 4. Sitzungsblock des Regionalrates Düsseldorf aufgegriffen werden.

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) sind bereits seit April 2017 die im Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW als rückgewinnbar bewerteten Retentionsräume entlang des Rheins als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) festgelegt und somit regionalplanerisch gesichert. Bei einer Sicherung von Flächen für den Wasserrückhalt an starkregengefährdeten, kleineren Gewässern (vorwiegend in stark reliefierten Bereichen) ist dies bisher nicht erfolgt. Zum einen lagen hierzu bisher keine entsprechenden Fachdaten vor und zum anderen ist eine zeichnerische Festlegung dieser, in der Regel



recht kleinen Flächen oder Regenrückhalteanlagen im Maßstab der Regionalpläne von 1:50.000 nur sehr eingeschränkt möglich.

Eine „räumliche Konkretisierung“ dieser Schutzmaßnahmen kann hier vor allem auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung stattfinden. Erst ab einer darstellbaren Größe sind zeichnerische Festlegungen im Regionalplan maßstabsbedingt möglich. Ich möchte jedoch in diesem Zusammenhang auch auf die textlichen Festlegungen des RPD zur Vergrößerung des Retentionsraums und zum Regenrückhalt (vgl. Kapitel 4.4.4 RPD¹) sowie auf die Regelungen des seit dem 01.09.2021 gültigen Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz hinweisen, der rechtsverbindlich die Erfordernisse der Raumordnung um solche zum Wasserrückhalt und zur Starkregengefährdung insbesondere durch die dortigen Ziele I 2.1² und II 1.3³ ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Radermacher', written over a light blue circular stamp.

Birgitta Radermacher

¹https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/rpd_plan_Teil1_2021_04_26_60dc7c1aa3a3c.pdf (Seite 121).

² https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/kurzmeldungen/brp-hochwasserschutz-anlage-verordnung.pdf;jsessionid=E1A4432E9BF8E18B8769D331B3BD4780.live11313?__blob=publicationFile&v=2.

³ https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/kurzmeldungen/brp-hochwasserschutz-anlage-verordnung.pdf;jsessionid=E1A4432E9BF8E18B8769D331B3BD4780.live11313?__blob=publicationFile&v=2.